

# Artenschutz und Straßenplanung

## Spannungsfeld zwischen rechtlicher Norm und praktischer Umsetzung

Von Jochen Lüttmann

### Zusammenfassung

Die Bewältigung des europäischen Artenschutzrechtes (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie FFH-RL, Vogelschutzrichtlinie V-RL) kann bei der Zulassung von Vorhaben eine beachtliche Hürde darstellen. Obwohl die aktuelle Rechtsprechung des EuGH und des BVerwG in einigen Punkten eine Klärung herbeigeführt hat, bestehen in der Straßenplanungspraxis nach wie vor Unklarheiten und methodische Unsicherheiten. Zur Unterstützung der Planungsträger und Planer hat das BMVBS ein Forschungsprojekt „Entwicklung von Methodiken zur Umsetzung der Eingriffsregelung und artenschutzrechtlicher Regelungen des BNatSchG (Leitfaden) sowie Entwicklung von Darstellungsformen (Musterkarten LBP)“ (F+E Nr. 02.0233/2003/LR) beauftragt. Die Behandlung der artenschutzrechtlichen Belange bildet darin einen eigenen Schwerpunkt.

Der vorliegende Beitrag konzentriert sich auf Einzelaspekte des Forschungsgutachtens, insbesondere Aspekte der Artenauswahl und Abschichtungsmöglichkeiten, die die Zielsetzung und den Umfang der faunistischen Erhebungen maßgeblich bestimmen, vor dem Hintergrund der in Kürze erwarteten „Kleinen Novelle“ 2007 des Bundesnaturschutzgesetzes. Für eine praxisgerechte und rechtssichere Bewältigung der artenschutzrechtlichen Prüfung ist das in § 42 Abs. 5 BNatSchG (Novelle 2007) festgelegte funktionale Verständnis der Verbotstatbestände wesentlich. In der Auseinandersetzung mit den mit der Projektrealisierung zwangsläufig verbundenen Wirkungen werden die Aspekte der Beseitigung von Tier-Lebensstätten und der Tierkollision vertieft. Abschließend werden Möglichkeiten, den Verbotstatbestand durch gezielte Maßnahmen abzuwenden, angesprochen.

### Summary

*Species Protection and Road Planning – Discrepancy of legal norm and practical implementation*

The coverage of the European legislation on species protection (Habitats Directive, Birds Directive) can pose a respectable hurdle in the approval process of projects. Although the recent case law of the European Court of Justice and of the Federal Administrative Court cleared some aspects there are still unclaritys and methodical uncertainties in practical road planning. In order to support both planning agencies and planners the Federal Ministry of Transport has commissioned a research project ‘Development of Methods to Implement the Impact Regulation and Regulations of Species Conservation of the Federal Nature Conservation Act (Guideline) and Development of Sample Maps’ (F+E No. 02.0233/2003/LR). Special attention has been given to the requirements of species protection.

Against the background of the expected ‘Small Amendment’ 2007 of the Federal Nature Conservation Act the paper concentrates on individual aspects of the research report, in particular aspects of species selection and possibilities of tiering via concentration. These aspects decisively influence the overall aim and the scope of the faunistic inventories.

For a practice-related and legally secure coverage of the audit on species conservation it is important to functionally understand the legally defined prohibitions as defined in the amended Federal Nature Conservation Act 2007 (§42, Sec.5). The examination of the expected effects of a project helps to deepen the aspects of ‘clearance of the working field’ and ‘animal collision’. Finally the paper addresses possibilities to avoid legal prohibitions by measures.

den Beitrag von MÜLLER-PFANNENSTIEL in diesem Heft), in die *Vorprüfung* (Bestandserfassung/Bewertung ASB), die *Beeinträchtigungsermittlung* und die *Maßnahmenplanung* zur Abwendung von Beeinträchtigungen der geschützten Arten. Im Folgenden werden die Einzelaspekte der im Gutachten zum F+E-Projekt empfohlenen Methodik zur Bewältigung des Artenschutzes behandelt, die auf der Vortragsveranstaltung im November 2006 in Würzburg besonderes Interesse hervorgerufen haben und weiterer Klärung bedürfen. Seit November 2006 hat sich die Gesetzes-Novelle in den letzten Wochen parallel mit dem Entwurf des Artikels bis zur Drucklegung weitgehend konsolidiert, jedenfalls was die Folgen für die Vorhabensplanung betrifft. Soweit sinnvoll und möglich, nimmt vorliegende Arbeit Bezug auf diese Gesetzesfassung.

Sofern die Verbotstatbestände für europäisch geschützte Arten nicht abwendbar sind, schließt sich die Prüfung der von Art. 16 FFH-RL resp. Art. 9 V-RL geforderten fachlichen Ausnahmegründe an, u.a. der Vergleich anderweitiger Lösungsmöglichkeiten und die Frage, ob die Population trotz Eingriff der betroffenen Art in einem günstigen Erhaltungszustand bewahrt werden kann. Diese Aspekte, die die Beurteilung und Herstellung der Ausnahmeveraussetzungen betreffen, werden an anderer Stelle vertieft (LÜTTMANN & MÜLLER-PFANNENSTIEL in Vorb.).

## 2 Eckpunkte der BNatSchG-Novelle

Die in Bezug auf die Vorhabenzulassung relevanten Eckpunkte der „Kleinen BNatSchG-Novelle“ sind folgende:

(1) Die Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG werden an die europarechtlich bestimmten Verbote des Art. 12(1) FFH-RL sowie die entsprechenden Regelungen des Art. 5 V-RL angepasst (s. Tab. 1).

(2) Im Anwendungsbereich Vorhabenzulassung gelten die artenschutzrechtlichen Verbote nur für die nach Anhang IV FFH-RL geschützten Arten und die europäischen Vogelarten. Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Verboten des § 42 BNatSchG sind nur unter Beachtung der Voraussetzungen des Art. 16 der FFH-Richtlinie bzw. Art. 9 V-RL zulässig.

(3) Von der EU-Kommission eingeräumte Spielräume (KOMMISSION 2007) bei der Bewertung der Verbote sollen durch Hinwendung zu einem funktionalen Beeinträchtigungsverständnis genutzt werden. Nach bis-

## 1 Ausgangssituation

Die Vorhabenzulassung ist das Ergebnis eines gestuften Planungsprozesses, in dem der Artenschutz aufgrund jüngster Rechtsprechung des EuGH und des BVerwG (Urteile zur OU Stralsund, Verkehrsflughafen Berlin/Schönefeld, BAB A143 bei Halle, s. im Folgenden) jeweils unabhängig von der Eingriffsregelung eigenständig zu berücksichtigen und zu bewältigen ist. Ausgelöst wurde diese Betrachtung durch zwei Urteile des EuGH vom 30.01.2002 (C-103/00, Unechte Meeresschildkröte – *Caretta caretta*) und vom 10.01.2006 (C-98/03). In letzterer Entscheidung wurde festgestellt, dass das deutsche Recht die artenschutzrechtlichen Vorschriften der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) nicht korrekt umsetzt. Mit einer Novellierung des Bundesnaturschutz-

gesetzes (Deutscher Bundestag 2007) sollen die Beanstandungen des Europäischen Gerichtshofes nun umfassend berücksichtigt und – nicht nur – für die Vorhabensplanung ein verfahrenssicherer und praktikabler Weg gezeigt werden. Mit einem Inkrafttreten wird bis November 2007 gerechnet (BMU 2006).

Die grundsätzlichen Arbeitsschritte des Artenschutzbeitrages (ASB) wurden bereits bei WACHTER et al. (2004) entworfen. Sie können als weitgehend ausgeformt gelten (vgl. auch TRAUTNER & KOCKELKE et al. 2006) und sind auch schon in methodische Hinweise in verschiedenen Bundesländern eingegangen (vgl. BAUCKLOH et al. 2007, Bay. Staatsministerium des Innern 2006). Die methodischen Schritte und Inhalte des ASB gliedern sich, analog zu den Arbeitsschritten der Landschaftspflegerischen Begleitplanung und eng mit diesen verzahnt (s.

**Tab. 1: Gegenüberstellung von Verbotstatbeständen [§ 42 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG (Novelle 2007), Art. 12 FFH-RL, Art. 5 V-RL].**

Verbotstatbestand nach § 42 (1) Nr. 1-4 BNatSchG	Verbotstatbestand nach FFH-RL	Verbotstatbestand nach V-RL
Nr. 1): Tiere zu verletzen oder zu töten ...	absichtliche Formen des Tötens Art. 12.1 a) FFH-RL	absichtliches Töten (ungeachtet der Methode) Art. 5 a) V-RL
... oder Entwicklungsformen zu beschädigen oder zu zerstören	Zerstörung oder Entnahme von Eiern Art. 12.1 c) FFH-RL	absichtliche Beschädigung / Zerstörung von ... Eiern Art. 5 b) V-RL
Nr. 2): Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören (sofern sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert)	absichtliche Störung, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten Art. 12.1 b) FFH-RL	absichtliche Störung, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit (sofern erheblich) Art. 5 d) V-RL
Nr. 3): Entnahme/Beschädigung/ Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten	Beschädigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten Art. 12.1.d) FFH-RL	absichtliche Beschädigung / Zerstörung von Nestern ... / Entfernen von Nestern Art. 5 b) V-RL
Nr. 4): Pflanzen zu entnehmen oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören	absichtliches Vernichten von Exemplaren der Pflanzen Art.13. 1 a) FFH-RL	-

herigem Recht ist eine Schädigung oder Störung dagegen bereits verboten, wenn lediglich einzelne Individuen zu Schaden kommen, gleichgültig ob die Art ungefährdet ist.

### 3 Artenauswahl, notwendige Erfassungen

Als Ergebnis der Vorprüfung wird festgestellt, welche Arten in welcher Bearbeitungstiefe Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung sein müssen. Die im Wirkungsraum vorkommenden Europäischen Vogelarten und Anhang-IV-Arten werden aufgrund von Daten Dritter, eigenen Erhebungen und Potenzialabschätzungen ermittelt. Spezielle Probleme wirft die Frage auf, welchen Anhaltspunkten über das Vorhandensein besonders geschützter Arten nachgegangen werden muss. Bezüglich der Verbreitung der Arten bestehen immer noch erhebliche Informationslücken. Einerseits besteht die theoretische Anforderung, alle in Betracht kommenden Arten (481 europäisch geschützte Arten aus elf Artengruppen) zugleich zu erfassen und artbezogen zu beurteilen. Je besser die Datenbasis ist, umso sicherer können die erforderlichen Bewertungen vorgenommen werden, und umso verfahrenssicherer ist vor diesem Hintergrund auch die Planunterlage. Die Bestandserfassung darf in methodischer Hinsicht nicht zu beanstanden sein und muss ein für die Prüfung der Verbots- und ggf. der Ausnahmekriterien hinreichend aussagekräftiges Datenmaterial produzieren. In seinem Urteil vom 17.01.2007 (9 A 20.25) hat das BVerwG in mündlicher Verhandlung in Bezug auf Anhang-IV-Arten an die Datenqualität tendenziell denselben hohen Maßstab angelegt, den der EuGH in seinem sog. „Herzmuschelurteil“ (Rechtssache C-127/02, Urteil vom 07.09.2004) in Bezug auf die Verträglichkeitsprüfung für FFH-Gebiete formulierte. Eine ge-

ringe Datenbasis über die Verteilung und den Erhaltungszustand können eine Unsicherheit darstellen, die die artenschutzrechtliche Prüfung und das ggf. notwendige Ausnahmeverfahren rechtlich belasten kann. In der Entscheidung C-183/05 vom 11.01.2007 hat der EuGH ausreichende Kenntnisse (und ggf. auch Artenschutzprogramme) als eine Vorleistung dargestellt, die Voraussetzung für eine artenschutzrechtliche Befreiung sein kann.

Die Anforderung, alle Arten in gleicher Tiefe zu erfassen, ist andererseits praktisch nicht erfüllbar. Sie ist auch nicht verhältnismäßig, weil das Ziel auch anderweitig erreicht werden kann (BVerwG, 21.02.1997, 4 B 177.96). Das Artenschutzrecht verlangt nicht, dass im Rahmen der Sachermittlung jeder Vermutung, die eine oder andere Art könne vorkommen, nachgegangen wird. In seinem Urteil vom 18.05.2006 hat der EuGH (C 221/01, Rn. 62) festgestellt, dass von einem Artvorkommen und einer notwendigen Bewältigung des Artenschutzrechtes nur ausgegangen werden müsse, falls gesicherte Informationen über das Vorkommen vorliegen und die Angaben nicht nur die Möglichkeit eines solchen Vorkommens belegen. Auch müssen nicht alle Arten auf gleichem Niveau behandelt werden. Es bestehen von der Europäischen Kommission anerkannte Bündelungsmöglichkeiten: „Es können selbstverständlich Fälle auftreten, dass eine ganze Artengruppe einer vergleichbaren Situation unterliegt und ähnliche Artansprüche hat und gemeinsam behandelt werden kann“ (Kommission 2007, I.2.3.a Rn. 36, Fn. 27; Übersetzung aus dem englischen Originaltext durch Verf.).

Methodische Vorschläge, die Artenfülle unter Praktikabilitätsgesichtspunkten auf planungsrelevante Arten zu verengen, finden sich in WACHTER et al. (2004) („Trichterprinzip“). Auch einzelne Länder haben auf der Grundlage des vorhandenen Datenbestandes

Konventionen für den Abschichtungsprozess planungsrelevanter Arten entwickelt (vgl. BAUCKLOH et al. 2007, Bay. Staatsministerium des Innern 2006, BREUER 2005). Vorbildlich ist diesbezüglich eine Arbeitshilfe in Nordrhein-Westfalen (KIEL 2005 und Weiterentwicklung). Als etabliert kann gelten, dass nicht wirkungsempfindliche Arten und euryöke, verbreitete Arten nicht vertiefend behandelt und in der Regel auch nicht eigens erfasst werden müssen. Arten, für die Deutschland, das betreffende Bundesland oder die Region im Sinne des Populationserhalts eine besondere Verantwortung haben (wie z.B. bei Rotmilan und Bechsteinfledermaus), und weitere Arten mit speziellen Habitatanforderungen sollten aber – entsprechend der zu erwartenden Betroffenheit – eingehend bearbeitet werden. Je gefährdeter eine Art ist, umso intensiver müssen die artenschutzbezogene Auseinandersetzung und die zugehörige Datenerhebung sein.

Entsprechend sind Angaben über die Vorkommen und die Verteilung der maßgeblichen Habitate der relevanten Arten im Untersuchungsraum erforderlich. Bei den Arten, die nach o.g. Kriterien nicht aus näherer Betrachtung ausgeschieden werden können, deren Vorkommen, Verbreitung und Beeinträchtigung andererseits aber aufgrund eines guten wissenschaftlichen Kenntnisstandes plausibel im Analogieschluss abgeleitet werden können, reicht – projektbezogen – eine wenig intensive Bestandsaufnahme aus. Dann können die in der Praxis der Bewältigung der Eingriffsregelung bewährten indikatorischen Ansätze zum Einsatz kommen. Statt einer schwierig zu erfassenden Art kann der Sachverhalt z.B. anhand einer Indikatorart beurteilt werden, und behelfsweise kann auch über den Zeigerwert von Lebensraum-Ausprägungen geurteilt werden.

Erfassungsumfang und Erfassungsmethoden müssen auf die artenschutzrechtlich maßgeblichen Habitatfunktionen (Schlüsselqualitäten des Lebensraumes) ausgerichtet sein. Dementsprechend muss die Erfassung auch artbezogen erfolgen (Art-für-Art). Bezüglich Fledermäusen müssen die Flächen mit Quartieren (Wochenstube, Tagesquartiere, Schwarmquartiere) bekannt sein, bedeutende Flugwege (im Hinblick auf die Gefahr des Kollisionstodes) und – falls diese gestört werden könnten – auch Winterquartiere. Je nach Art können fallweise auch andere funktional eng verbundene Habitatelemente zu erfassen sein.

Bei Arten, deren Individuen sich über einen Raum weit verteilen und die große Reviere bilden, kann die Bestandserfassung in der Regel zunächst nur die maßgeblichen Brut- und Ruhestätten des lokalen Vorkommens anhand räumlicher Strukturen abgrenzen (z.B. Teile eines Waldgebiets für den Mittelspecht, vgl. Abb. 1), die das Vorkommen und die Verteilung der für das Vorkommen geeigneten Habitatstruktur markieren. Die Bestandserfassung sollte auch das Habitatpotenzial berücksichtigen. Beispielsweise ist wichtig zu wissen, ob bei Eingriffen in Gewässerkomplexe für den lokalen Bestand des Kammmolches ausreichend Laichha-

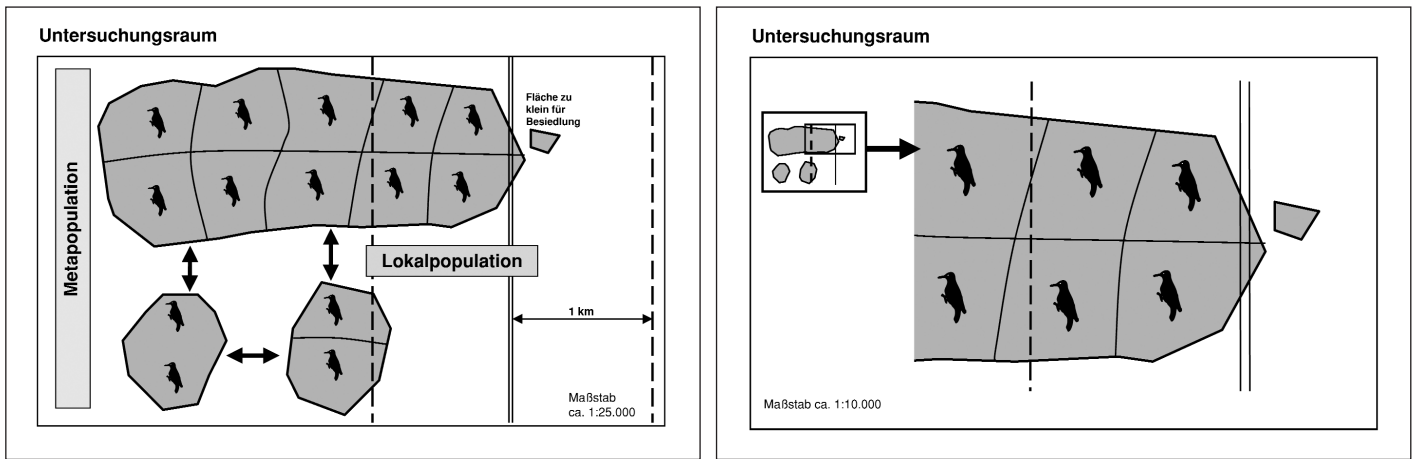


Abb. 1: Abgrenzung des Untersuchungsraumes entsprechend Lokal- und Metapopulation. In der rechten Abbildung ist der Untersuchungsraum zu klein gewählt.

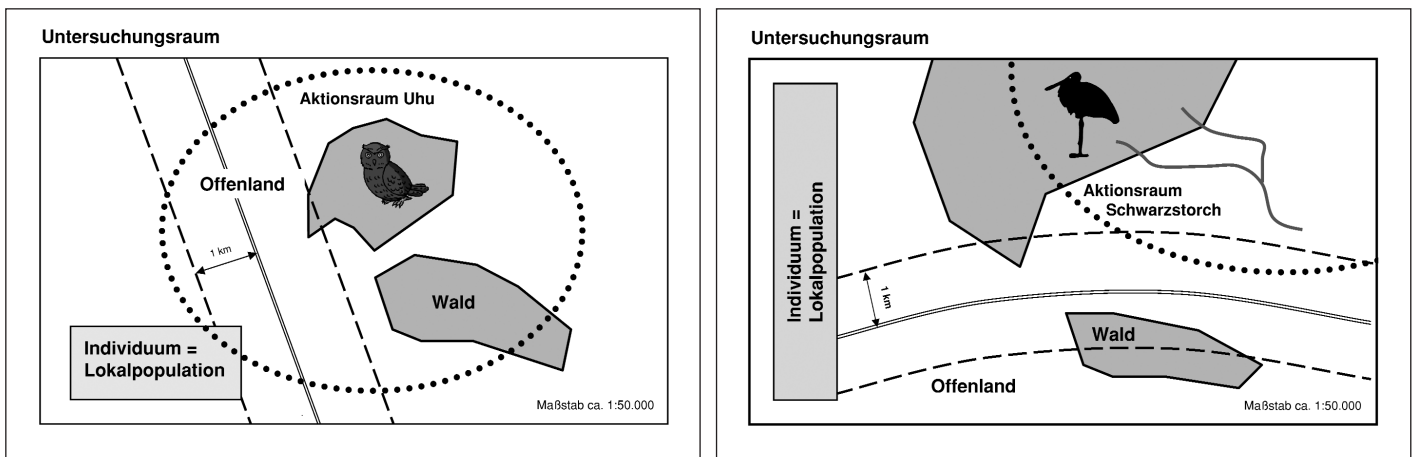


Abb. 2: Bei Arten mit sehr großräumigen Aktionsarealen umfasst das Untersuchungsgebiet den Aktionsraum eines Brutpaares bzw. die essenziellen Habitate innerhalb des Wirkungsraumes des Vorhabens.

bitate oder bei Eingriffen in Wald für die Wochenstubengemeinschaft der Fransenfledermaus weitere Baumhöhlen als Quartierangebote in räumlich-funktionalem Zusammenhang vorhanden sind (so dass die Funktionalität im Fall der Beseitigung eines einzelnen Tümpels resp. einer Höhle möglicherweise erfüllt bleibt). Wenn eine Art im Bezugsraum eine niedrige Populationsdichte hat, weist dies darauf, dass eine Lebensstätte bei Einwirkungen eher funktional beeinträchtigt wird, weil die maßgeblichen Habitatbestandteile, von denen die Funktionalität für die Art abhängt, nur in geringer Zahl oder Qualität ausgeprägt sind. So sollte bezüglich des Schwarzstorchs neben dem aktuell genutzten Horstbereich das Horstpotenzial erfasst werden, d.h. weitere grundsätzlich geeignete Bruthabitate.

Die Abgrenzung des Untersuchungsraumes ist nach sachlichem Erfordernis vorzunehmen. Bezüglich der artenschutzrelevanten Fragen bedeutet dies, dass artspezifisch das relevante Raumgefüge (Aktionsraum, Populationsstruktur) zu Grunde zu legen ist: In der Regel müssen die Daten für die betroffene lokale (Teil-)Population erstellt werden (s. Abb. 1). Sind Arten betroffen, die auch im lokalen Bezug in Metapopulationen strukturiert sind, wie beispielsweise die Ameisenbläulinge (*Maculinea* spp.), müssen auch

Metapopulationszusammenhänge berücksichtigt und ggf. erhoben werden. Bei Arten mit großen Raumsprüchen (z.B. Schwarzstorch und Uhu) darf sich die Bestandsaufnahme u.U. auf das Aktionsareal eines einzelnen Brutpaares beschränken (vgl. Abb. 2). Je gefährdeter oder empfindlicher die zu erfassende Art ist, desto eher müssen die notwendigen Daten – mit Blick auf die für eine Befreiung notwendigen Nachweise (günstiger Erhaltungszustand der Population) – auch im Populationskontext erhoben werden. Da die für diesen Fall zu erfassenden Bereiche in der Regel weit über den Untersuchungsraum eines LBP hinausgehen können, ist in einem Scoping möglichst frühzeitig zu klären, ob die im Beeinträchtigungsfall absehbar erforderlichen Daten verfügbar sind und in welchem Umfang dem Vorhabensträger die Aufgabe, diese zu beschaffen, auferlegt werden muss.

#### 4 Planerischer Umgang mit den Verbotstatbeständen im Rahmen der artbezogenen Wirkungsprognose (Konfliktanalyse)

Im Artenschutzrecht sind konkrete Verbotsstatbestände definiert, die der Zulassung eines Vorhabens entgegenstehen. Besondere Aus-

legung und fachliche Erläuterung verlangt die von der BNatSchG-Novelle beabsichtigte neue Norm in § 42 Abs. 5. Demnach liegt ein Verstoß nicht vor, soweit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

#### 4.1 Maßstab der funktionalen Betrachtungsweise

Beschädigung und Störung sind im Sinn von funktional erheblichen Einbußen z.B. an der Brutstätte zu verstehen. Eine verfahrenssichere, rationale, nachvollziehbare Begründung des Verbotseintritts oder der Verbotvermeidung erfordert eine Bewertung aufgrund der spezifischen Merkmale der Arten und der Charakteristik ihrer Lebensstätten vor dem Hintergrund der spezifischen Projektwirkungen. Diese ist möglich unter Berücksichtigung der folgenden, im Gutachten zum F+E-Projekt näher ausgearbeiteten und mit Beispielen belegten Differenzierungsmerkmalen. Aus der Zusammenstellung möglicher Argumente ergeben sich Kriterien-/Merkmalspaare für eine artspezifische Differenzierung, wann eine Beeinträchtigung im Sinne einer Schädigung und Störung nach § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 5 BNatSchG wahrscheinlich ist.

Aus fachlicher und rechtlicher Sicht besteht bei vielen Arten, v.a. den empfindlichen, bestandsgefährdeten, eine niedrige Schwelle, die das Eintreten des Verbotstatbestandes markiert. Relativ eindeutig ist eine – in diesem Sinn erhebliche – funktionelle Schädigung oder Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu konstatieren, falls Eingriffe in Habitate und Funktionen stattfinden, die aufgrund ihrer Seltenheit bzw. Begrenztheit oder Schlüsselstellung für das Vorkommen unersetzbar sind oder die nicht innerhalb sehr kurzer Zeit an Ort und Stelle (je nach Art innerhalb des individuellen bzw. für die Lokalpopulation relevanten Minimalareals) wieder herstellbar sind (zu möglichen Maßnahmen s.u.). Bei Schädigung oder Störung sind nicht mehr alle Elemente bzw. Funktionen (nach Qualität und Menge) vorhanden, die von der lokalen Individuengemeinschaft einer bestimmten Art für die Funktionalität ihrer Brut- oder Raststätte benötigt werden. Spechte beispielsweise benötigen neben der Bruthöhle weitere Höhlen, z.B. für die Balz und als Schlafstätte, in enger räumlicher Benachbarung; der Neuntöter benötigt Gebüsch als Brutstandort und Warten sowie Grünland in unmittelbarer Nachbarschaft als Nahrungshabitat. Anders stellt sich der Eingriff dar, wenn anzunehmen ist, dass die Individuen durch Ausweichen oder Gewöhnung kompensieren können und die Fitness (z.B. gemessen am Bruterfolg) der Lokalpopulation nicht verringert ist.

Die Bewertung der Beeinträchtigung darf die lokale und überregionale Gefährdungssituation der Art berücksichtigen. Die Funktionalität des Lebensraumes wird bei eurymen bzw. ubiquitären Arten, die zumeist auch eine sehr hohe Reproduktionsrate haben (z.B. Meisen), in der Regel durch einen räumlich begrenzten Eingriff nicht beeinträchtigt. Andererseits führt die Schädigung/Störung einzelner Individuen bei seltenen und gefährdeten Arten und/oder Arten mit sehr kleinen Populationen, geringem Nachwuchs, hoher Lebensdauer der Individuen und geringem Austausch mit Nachbarpopulationen in der Regel zu funktionalen Beeinträchtigungen der Lebensstätte. Bei fakultativen Habitaten ist die Schwelle für den Verbotseintritt höher: Die Fortpflanzungsstätten vieler Arten müssen nicht räumlich konstant sein. Viele Fledermausarten wechseln ihre Quartiere mehrfach bis vielfach in einer Saison innerhalb mehr oder weniger großer Lebensräume mit geeigneten, nicht von Individuen derselben Art besetzten Strukturen, die ein Ausweichen ermöglichen. Viele Vogelarten nutzen nicht regelmäßig immer wieder den selben Nistplatz (s.o.). Diese Arten besitzen also keine obligaten Niststandorte, sondern mehr oder weniger große Lebensräume mit nistplatzgeeigneten Strukturen, die ein Ausweichen ermöglichen.

Es kommt für die Funktion der Lebensstätte nicht nur auf die Zahl der Individuen an, sondern auch auf deren Bedeutung (soziale Organisation, reproduktive Bedeutung). Die Beeinträchtigung von reproduzierenden weiblichen Individuen wäre von größerer

Bedeutung als die von Junggesellen/Männchen, die in der Regel eher „ausweichen“ können. Die Habitatschädigung von Arten mit hoher Geburtenrate, geringer Lebensdauer des Individuums (z.B. bei Insekten mit einer Lebensdauer von einigen Tagen bis einigen Wochen und „Massenwechsel“) darf artenschutzrechtlich geringer zu Buche schlagen. Die notwendige Dynamik von Populations- und Landschaftszuständen (jahreszeitlich wechselnde und unstete Vorkommen der Arten bzw. der Habitate in einem Landschaftsraum) kann bei der Beurteilung von Beeinträchtigungen eine Rolle spielen und – je nach Art – begründen, dass der Verbotstatbestand verneint wird.

Störungen an Rasthabitaten und Überwinterungsquartieren (Ruhestätten) durch Schall, Licht oder Beunruhigungen erfüllen den Verbotstatbestand schnell, weil die Beeinträchtigung in der Regel nicht ohne Folgen auf die lokale Population durch Ausweichen kompensiert werden kann. Bei vielen Arten sind an den konkreten Ruhestätten Individuen in größerer Zahl betroffen.

#### 4.2 Verbot Tiere zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen zu beschädigen oder zu zerstören

Das Verbot der Tötung beschäftigt die Planung vor dem Hintergrund der rigorosen Rechtsfolgen eines Verbotseintritts besonders, weil sein Eintreten z.B. beim Betrieb einer Straße kaum grundsätzlich vermieden werden kann. Welche Tatbestände im Kontext der Vorhabensplanung unter das Verbot fallen, geht aus dem Recht und dazu ergangenen Urteilen nicht genau hervor. Gemäß der Rechtsprechung des EuGH (C 221/04, 18.05.2006, Leitsatz; vgl. auch Rn. 70-72 des Urteils) genügt ein „Inkaufnehmen“ zur Auslösung eines Verbotstatbestands. Die Europäische Kommission erwähnt den Kollisionstod im Verkehr explizit im Kontext des Art. 12 (Kommission 2007, II.3.6 Rn. 83). Das Bundesverwaltungsgericht formulierte in mündlicher Verhandlung zur OU Grimma 07.12.2005 (BVerwG, 9 A 63.04) und – fast gleichlautend – zur Westumfahrung Halle (s.o.), dass ein erhöhtes Kollisionsrisiko, das über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, zu einer absichtlichen Schädigung der Tiere führen und dem Schädigungstatbestand des Art. 12 FFH-RL entsprechen könne. Danach stellt das Verletzungs- und Tötungsrisiko keinen Schädigungs- und Störungstatbestand dar, wenn es „ein äußerst seltenes Ereignis“ ist und „zum allgemeinen, nicht zu vermeidenden“ Risiko für die Individuen zählt. Die BNatSchG-Novelle zieht – wie auch in Bezug auf die weiteren Verbote – die Grenze des Verbotseintritts, indem die ökologische Funktion weiterhin erfüllt werden muss (dieses kann ggf. auch durch „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ sicher gestellt werden). Die „Verwirklichung sozialadäquater Risiken“, wie etwa unabwendbare Tierkollisionen im Verkehr, erfüllt nach dem Gesetzentwurf die Tatbestände des § 42 Abs. 1 BNatSchG nicht. Für die Praxis folgt, dass die Verbotstatbestände des Fangs oder

der Tötung nicht bereits durch zufälliges Hineinfliegen von Vögeln oder Fledermäusen in den Verkehrsraum mit der Folge der Kollision ausgelöst werden. Als „Inkaufnehmen“ im o.g. Sinn kommen dagegen folgende Fälle in Betracht:

Im Rahmen einer Bestandsaufnahme oder aufgrund von Potenzialabschätzungen ergibt sich, dass bei Vorhabensrealisierung Tiere verstärkt in den Verkehrsraum gelangen werden. Es erfolgt eine Kanalisierung in den Verkehrsraum, wenn nicht entsprechende Vermeidungsmaßnahmen getroffen werden. Es ist zudem erkennbar, dass empfindliche Arten und Populationen aufgrund ihrer Disposition infolge der spezifischen Straßenraumgestaltung lokal gefährdet werden.

Der Verbotseintritt kann vermieden werden, wenn beispielsweise bei einem Vorkommen von Schleiereule oder Uhu, die durch Verkehrskollisionen als besonders gefährdet gelten (BREUER 2006, RAMSDEN 2003), durch Straßenrandgestaltung dafür Sorge getragen wird, dass die Vögel an der Straße möglichst wenig Beute finden (BAUDVIN 2003) und aufgrund der Gradientengestaltung nicht niedrig in den Verkehrsraum einfliegen (SÉTRA 2006). Das Unterlassen entsprechender planerischer Gegenmaßnahmen würde dagegen dazu führen, dass der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eintritt, der Art. 5 lit. a V-RL umsetzt. Dasselbe träfe zu, wenn als bedeutsam erkannte Flugwege einer Fledermausart zerschnitten würden, ohne dass den Individuen alternative Querungsmöglichkeiten angeboten werden.

Mit Bezug zu den individuenbezogenen Verboten des Artenschutzes im BNatSchG a.F. urteilte das BVerwG (Urteil vom 21.06.2006 – 9A28.05), dass das Verbot, Individuen etwa im Zusammenhang mit der Baudurchführung zu töten, regelmäßig etwa dadurch vermieden werden muss, dass vor Beginn der Brutsaison entlang des Trassenabschnitts, der zur Überbauung vorgesehen ist, eine Baufeldbefreiung durchgeführt wird. Dies kann allerdings nur in den Fällen eine Lösung darstellen, wenn lediglich die Brutansiedlung bodenbrütender Arten im Trassenbereich verhindert werden soll. Im Wald, wo z.B. Schwarz- und Buntspecht Bruthöhlen bereitstellen, die aufgrund wiederholter Nutzung und Folgenutzung durch andere Arten besonders geschützt sind (s.u.), muss der Verbotseintritt durch Kontrolle entsprechender Höhlenbäume vermieden werden. Eine entsprechende (methodische) Kontrolle kann anstelle der generellen Baufeldbefreiung aber u.U. auch in der Feldflur genügen, um eine erhebliche Beeinträchtigung der Lokalpopulation zu vermeiden.

#### 4.3 Störung der Arten insbesondere während bestimmter Zeiten

In § 42 Abs. 1 Nr. 2 n.F. werden die Störungsverbote der FFH-RL und der V-RL einheitlich umgesetzt (vgl. Tab. 1). Bei dem Störungsverbot wird wie in Art. 12 Abs. 1 lit. b FFH-Richtlinie und Art. 5 lit. d V-RL auf bestimmte Zeiten und nicht mehr – wie bisher – auf bestimmte Orte, an denen eine Stö-

rung verboten ist, abgestellt. Bezüglich der Störung von Vögeln wird das Verbot auf die nicht (explizit) in Art. 5 V-RL genannten Zeiträume während der Überwinterungs- und Wanderungszeiten ausgedehnt. Die Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit umfasst die Zeit der Werbung, der Paarung, der Nestwahl und des Nestbaus sowie der Eiablage bzw. Reproduktion. Die Überwinterungszeit umfasst die Phase der Inaktivität gewöhnlich – aber nicht nur – im Winter (z.B. Fledermäuse, Nagetiere, Amphibien, Reptilien). Die Wanderungszeiten sind gekennzeichnet durch periodische Bewegung zwischen Gebieten als Teil des Lebenszyklus, gewöhnlich in Abhängigkeit von Jahreszeit oder veränderter Nahrungsgrundlage.

Nicht jedwede Störung löst das Verbot aus, sondern nur eine relevante, die zu einem negativen Effekt auf dem Populationsniveau führt. Was in Art. 5 lit. b) V-RL explizit ausgedrückt ist und nach Auffassung der Kommission (2007, II.3.2 Rn. 39) auch für Art. 12 Abs. 1 lit. b) FFH-RL gilt, soll nun auch im Geltungsbereich des BNatSchG Maßstab sein. Störung kann erfolgen in Form von Beunruhigung/Scheuchwirkung infolge Bewegung, Lärm, Licht oder Fahrzeuge/Maschinen, aber auch durch Zerschneidungswirkungen, die von technischen Bauwerken ausgehen (z.B. Silhouettenwirkung von Straßendämmen). Wann eine Störung in Bezug auf die Zielsetzung der Richtlinien erheblich ist, ist eine fachbiologische Frage und vom Sachverständigen im Einzelfall zu beurteilen. Kriterien sind z.B. die Reduzierung der Überlebenschancen, des Bruterfolges resp. der Fitness (KIEL 2005). Letzendlich ist Störung im Sinne von funktionalen Einbußen der räumlich abgegrenzten Teillebensräume für die jeweilige Art zu verstehen. Insoweit muss die Planung den geschützten Zeiträumen (Brutzeit) zur Bewertung immer auch einen konkreten Raumbezug (Brutplatz) bzw. Funktionsbezug geben. Kurzfristiges Ausweichen von Individuen aus dem Störungsfeld (Flucht, Rückzug), die nicht die genannten Auswirkungen auf die Lokalpopulation haben, erfüllen den Störungstatbestand nicht. Ein entsprechendes Beispiel stellen die von KLEIN et al. (2001) untersuchten Auswirkungen einer (Groß-)Baustelle dar, die zwar das Verhalten, nicht aber den Bruterfolg der Lokalpopulation des Neuntöters veränderten. Eine Störung im Sinne der Richtlinien ist, wenn die für das Überleben der Arten notwendigen Verhaltensweisen (z.B. Brüten) erheblich beeinträchtigt werden und die Aufgabe des Lebensraumes und letztendlich – kumulativ – ein Verbreitungsrückgang der Art als Konsequenzen der Störung nicht auszuschließen sind.

#### 4.4 Beschädigen und Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

§ 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG n.F. verbietet die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und will damit Art. 12 Abs. 1 lit. d und Art. 5 b) V-RL umsetzen. Die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sinnvoll, d.h. im Sinne der Gewährleistung der notwendigen Funktionen

im Lebenszyklus der betreffenden Art abzugrenzen, ist primär eine fachliche Aufgabe; eine Definition ist weder im BNatSchG noch in der FFH-RL enthalten.

##### 4.4.1 Arten des Anhang IV FFH-RL

Welche Habitate bzw. Habitatfunktionen eines Tieres unter den Schutz fallen, wird unterschiedlich ausgelegt, und auch durch den Leitfaden der Kommission (2007) ist diese Frage nicht vollends geklärt. Sicher fallen unter den Schutz z.B. die Wochenstuben-, Übertagungs-, Balz- und Winterquartiere von Fledermäusen, die Reproduktionsgewässer und Winterverstecke von Amphibien, die Ameisenhügel und Thymianpolster mit den Eiern und Larven des Schwarzfleckigen Ameisenbläulings und die Eiablage- und Sonnplätze von Reptilien. Kontroversen entfalten sich einerseits um Habitate, die diese eng begrenzten Lebensstätten aufweiten, etwa indem der Raum zwischen Winterlagern und einem System von Reproduktionsgewässern des Kammolches als Gesamtlebensstätte bzw. Ruhestätte einbezogen wird (Kommission 2007, 43). Andererseits sind nicht alle Habitate innerhalb des u.U. großräumigen Aktionsraumes einer Art geschützt (s.u.). Die Beeinträchtigung von Austausch- und Wechselbeziehungen sowie von Nahrungshabitaten ist i.d.R. nicht Gegenstand der Verbotstatbestände des Artenschutzes. Sofern diese Lebensraumfunktionen für die nachhaltige Funktionalität unverzichtbar sind, kann ihre Beschädigung oder Störung im Einzelfall dennoch einen Verbotstatbestand auslösen, weil ihr Fortfall die lokale Population in Frage stellt. Zu denken ist z.B. an tradierte Flugwege-Verbindungen bei Fledermäusen und Flächen, die in der Nähe des Wochenstubenquartiers von Fledermäusen oder in Benachbarung zu den Larvenentwicklungshabitaten der geschützten Falter z.B. als Nahrungshabitate und als Balzhabitate Mehrfachfunktion haben.

Rechtlich ist auch nicht abschließend geklärt, unter welchen Umständen der Verbots-eintritt zu bejahen ist, soweit nicht aktuell besetzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten beeinträchtigt werden, sondern lediglich solche, die möglicherweise künftig bewohnt werden oder den Individuen als alternatives Angebot zur Verfügung stehen. Das OVG NRW (13.07.2006, 20 D 80/05.AK, Rn. 93) hatte dies zuletzt verneint, eine andere Sichtweise aber auch nicht ausgeschlossen (ebd.; Rn. 94). Um Verfahrenssicherheit zu gewährleisten, sollten zum gegenwärtigen Zeitpunkt der Fachdiskussion im Zweifelsfall diese Flächen/Funktionen als Bestandteil der geschützten Lebensstätten angenommen werden.

Zugleich ermöglicht diese Betrachtungsweise einen Ansatz, der die Funktionalität der Lebensstätte in den Mittelpunkt stellt. Bei Amphibien und anderen Arten, z.B. Insekten, deren Aktionsräume relativ klein sind und sich die Aktionsräume vieler Individuen entsprechend überlappen, befürwortet die Kommission ein – an der Artbiologie funktional orientiertes – weites Verständnis des geschützten Lebensraumes und der ggf. betroffenen Funktion. Als Fortpflanzungs-

und Ruhestätte beim Eremit (*Osmoderma eremita*), der im Holzmulm alter Laubbaumhöhlen lebt und den Geburtsbaum u.U. nie verlässt, soll nicht der Baum, sondern der Waldbestand definiert werden, welcher Bäume aufweist, die von *O. eremita* bewohnt werden. Eine Teichgruppe kann als Lebensstätte des Kammolches abgegrenzt werden. Die geschützten Habitate von hoch organisierten Arten mit großen Aktionsräumen wie beispielsweise der Wildkatze müssen dagegen individuenbezogen spezifisch angesprochen werden.

##### 4.4.2 Europäische Vogelarten

Während Art. 5 lit. b V-RL die Beeinträchtigung von Nestern und Eiern sowie die Entfernung von Nestern verbietet, schützt § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG n.F. die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (zur Definition s.o.). Die „Stätten“ stellen räumlich funktionale Teilbereiche eines Vogellebensraumes dar, umfassen ihn aber in der Regel nicht im Ganzen. Beispielsweise bilden die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Uhu abzugrenzenden Habitate (Brutfelsen und Umgebung mit Übertagungs-/Ansitzbäumen in enger Benachbarung) nur einen Bruchteil des gesamten Aktionsraumes des Brutpaares.

Künftig kommt es auch nicht in erster Linie darauf an, ob das Nest einer europäischen Vogelart nur während einer Brutsaison genutzt wird und der Zugriff ggf. außerhalb der Brutsaison erfolgt (vgl. TRAUTNER et al. 2006). Vielmehr steht die Frage im Vordergrund, ob lediglich ein unmaßgeblicher Bestandteil der Fortpflanzungs- und Ruhestätte beeinträchtigt wird und ihre Funktionalität trotzdem weiterhin gewahrt ist. Denn offensichtlich besteht ein enger Sachzusammenhang der Schutzvorschriften des Art. 5 V-RL, einerseits zwischen der Störung während der Brut- und Aufzuchtzeit (Art. 5 lit. d) und andererseits der Zerstörung bzw. Beschädigung von Nestern (Art. 5 lit. b). Wenn nicht jede Störung während der Brut- und Aufzuchtzeit vor dem Hintergrund der Richtlinie, die den Erhalt der Vogelarten will, unterbleiben muss, dann ist auch unangemessen, dass jede Zerstörung/Beschädigung eines Nestes ohne Rücksicht auf seine Funktion für den Erhalt der Art den Verbotstatbestand auslöst (vgl. LANA 2006). Im Kern stellt sich die Frage, ob die Art „ausweichen“ kann. Bei der Beurteilung müssen die unzweifelhaft durch Art. 5 V-RL gesetzten Beurteilungsgrenzen gewahrt werden. Es kommt nicht darauf an, ob dieselbe Art oder gar dasselbe Brutpaar das Nest noch einmal nutzt (EuGH 27.04.1988, C 252/95 Rn. 9). Für die Planungspraxis werden im F+E-Vorhaben entsprechende Angaben in Arbeitshilfen bereitgestellt. Die Einzelfallentscheidung, die nach Art. 5 lit. b) und lit. d) analog der V-RL zu treffen ist, kann auch in einem Leitfaden, wie er im F+E-Projekt erarbeitet wird, nicht vorweggenommen werden. Aber es werden die genannten Kriterien artbezogen herausgearbeitet (vgl. auch GfL 2007, TRAUTNER et al. 2006), auf welche es in Einzelentscheidung ankommt.

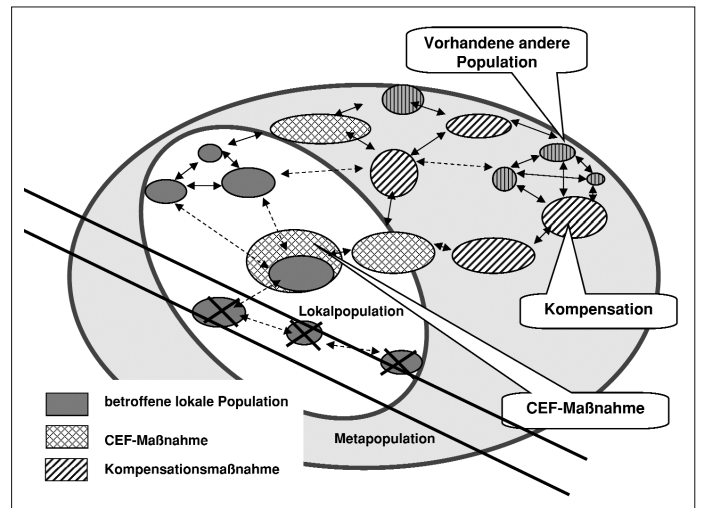
## 5 Planung von Maßnahmen zur Vermeidung des Verbotseintritts

Neben zwingend zu beachtenden Vermeidungsmaßnahmen im engeren Sinn, die am Vorhaben ansetzen und die Entstehung von Beeinträchtigungen verhindern (z.B. Tunnel, Querungshilfen, Lärmschutzvorkehrungen, Schutzzäune als Maßnahmen gegen Kollisionen), können nach Auffassung der Kommission (2007, II.3.4.d) so genannte CEF-Maßnahmen (Measures to ensure the continued ecological functionality of breeding sites and resting places) einbezogen werden. In § 42 Abs. 5 BNatSchG (Novelle 2007) werden die entsprechenden Maßnahmen „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ genannt. Die CEF-Maßnahmen stellen Maßnahmen dar, die negative Wirkungen von Eingriffen auf der Seite des Betroffenen, d.h. der betroffenen (Teil-)Population durch Gegenmaßnahmen auffangen (vgl. Abb. 3). Die Kommission (2007, II.3.4.d, Rn. 75) trifft dazu die Aussage im Leitfaden, „CEF-Maßnahmen können eine Option darstellen, falls ein Eingriff Teilbereiche einer Brutstätte oder einer Raststätte betrifft. Sofern die Brutstätte oder der Rastplatz letztlich in derselben Größe (oder größer) und in derselben Qualität (oder besser) für die betreffende Art aufrecht erhalten werden kann, findet keine Beschädigung der Funktion, Qualität oder Integrität des Habitates statt und das Vorhaben kann ohne Ausnahmeverfahren nach Art. 16 stattfinden.“ (Übersetzung aus dem englischen Originaltext durch Verf.).

Welche Anforderungen an die Funktionserfüllung im Einzelnen bestehen und welchen Anwendungsbereich die CEF-Maßnahmen in der Planungspraxis künftig einnehmen werden, ist bislang erst in Konturen erkennbar. Als sicher gilt, dass ausreichende Maßnahmen artspezifisch sein und frühzeitig erfolgen müssen, um zum Eingriffszeitpunkt zu funktionieren. Eine Stabilisierung der betroffenen Population muss nachgewiesen werden, bevor die Beeinträchtigung stattfindet. In diesem Kontext bezeichnet die Kommission ein Monitoring der CEF-Maßnahmen als wesentlich/notwendig (Kommission 2007, II.3.4.d, Rn. 75). In seinem Urteil am 17.01.2007 (9 A 20.05) hat das BVerwG in mündlicher Verhandlung am 20.12.2006 die Normen der Art. 6 und Art. 12 – 16 FFH-RL trotz unterschiedlicher Schutzobjekte resp. unterschiedlicher Ausrichtung als ein kohärentes Normenwerk bezeichnet. Die Wirksamkeit der Maßnahmen nach Art. 6.3 FFH-RL und die Prognosesicherheit sei an den strengen Maßstäben des so genannten Herzmuschelurteils (EuGH, 07.09.2004, C-127/02) zu messen. Es bleibt zu klären, ob die Anforderungen an die CEF-Maßnahmen ähnlich hoch sind.

In jedem Fall werden die Anwendungsbereiche schon deswegen begrenzt, weil Erfahrungswissen fehlt: In der Vergangenheit wurden zwar viele Habitatentwicklungsmaßnahmen geplant und umgesetzt, Nachkontrollen zur Funktionserfüllung in Bezug auf die Zielarten sind aber meist unterblieben. Deshalb muss vielfach erst noch artbezogen bewertet werden, welche Möglich-

**Abb. 3: CEF-Maßnahmen ergänzen das Habitatangebot der lokal betroffenen Teilpopulation um die eingriffsbedingt verloren gehenden Flächen oder Qualitäten (am Beispiel der typischen Raumverteilung einer Metapopulation des Ameisenbläulings *Maculinea sp.*).**



keiten faktisch bestehen, CEF-Maßnahmen zu realisieren. Fachlich durchaus möglich sind entsprechende Maßnahmen z.B. für Teillebensräume von mobilen Tierarten, resp. Arten, die ihre Nahrungshabitate opportunistisch nutzen. So können z.B. Nahrungsflächen für rastende Zugvögel relativ rasch durch die Entwicklung vergleichbarer Flächen bereitgestellt werden. Andere Maßnahmen für andere Tierarten benötigen neben der umfassenden Kenntnis der Ökologie der Zielart weiteres Erfahrungswissen, das der Vorhabenträger wohl vielfach in eigener Regie und im Vorlauf zur Projektrealisierung erarbeiten muss, will er die Möglichkeiten der CEF-Maßnahmen im Verfahren in Anspruch nehmen.

## 6 Ausblick

Neben der Umsetzung der EU-rechtlichen Vorgaben wird mit der Novelle des BNatSchG u.a. das Ziel verfolgt, für den Artenschutz in der Vorhabenzulassung einen gesetzlichen Rahmen zu schaffen, der eine Integration in das gestufte planerische Instrumentarium der Folgenbewältigung z.B. der Straßenplanung erleichtert. Inwieweit die Novelle dies leistet, wird erst in einigem zeitlichen Abstand erkennbar werden.

Im Zentrum der Novelle stehen die durch die FFH-RL (Anhang IV) und die Vogelschutzrichtlinie geschützten Arten. Im Anwendungsbereich Vorhabenplanung werden nur diese künftig in den Genuss der artenschutzrechtlichen Regelungen nach Abschnitt 5 BNatSchG kommen. In naher Zukunft, vor dem Hintergrund des UGB, muss die von einigen Autoren (z.B. GASSNER 2004, VOGT 2006) bereits angestoßene Diskussion des Verhältnisses von Eingriffsregelung und Artenschutz intensiviert werden. Es stellt sich die Frage, wie zu einer – artenschutz- wie eingriffsrechtlich – hinsichtlich der Maßstäbe möglichst einheitlichen bzw. kohärenten Behandlung der europäischen Arten neben den national geschützten Arten gekommen werden kann. Zielsetzung muss sein, die Arten unter dem Aspekt der Gefährdung in fachlich vergleichbarer Tiefe zu behandeln und im Gefährdungsfall die fachlich

relevanten Fragen zu stellen. Die Anforderung, einen günstiger Erhaltungszustand zu bewahren, und die Verpflichtung auf günstigeren Lösungsmöglichkeiten im Fall erheblicher Beeinträchtigungen der Population müssen im Gefährdungsfall einzelfallbezogen angemessen berücksichtigt werden.

## Literatur

- BAUCKLOH, M., KIEL, E.F., STEIN, W. (2007): Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen. Eine Arbeitshilfe des Landesbetriebs Straßenbau NRW. Naturschutz und Landschaftsplanung 39, (1), 13-16.
- BAUDVIN, H. (2003): Motorway mortality of birds of prey and owls in the east of France. In: Chancellor, R.D., MEYBURG, B.-U., eds., Raptors worldwide. Proceedings of the VI world conference on birds of prey and owls, Budapest, Hungary, 18-23 May 2003, Pentti Kft. Budapest.
- Bayerisches Staatsministerium des Innern (Hrsg., 2006): Vorläufige Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). [www.stmi.bayern.de/bauen/strassenbau/veroeffentlichungen/16638/](http://www.stmi.bayern.de/bauen/strassenbau/veroeffentlichungen/16638/).
- BMU (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Hrsg., 2006): Eckpunkte für ein Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes. [www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/eckpunkte\\_natur.pdf](http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/eckpunkte_natur.pdf), Stand 30.06.2006.
- BREUER, W. (2005): Besonders geschützte und streng geschützte Arten. Konsequenzen für die Zulassung von Eingriffen? Beitrag zu dem Seminar „Umweltverträglichkeitsprüfung im Verkehrswegebau“ am 15.02.2005 in Hildesheim. Unveröff. Mskr., auszugsweise veröff. unter [www.egeeu-len.de/files/artenschutz.pdf](http://www.egeeu-len.de/files/artenschutz.pdf).
- (2006): Stromtod und Uhus – Anforderungen der europäischen Vogelschutzrichtlinie. Beitrag zu einem Kongress des Landesbundes für Vogelschutz in Bayern und des Naturschutzbundes Deutschland „Stromtod von Vögeln“ vom 31. März – 2. April 2006 in Muhr am See, [www.egeeu-len.de](http://www.egeeu-len.de).
- Deutscher Bundestag, Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Hrsg., 2007): Öffentliche Anhörung zum Entwurf des Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (Gesetzesentwurf der Bundesregierung). 16. WP Drucksache 16/5100.
- GASSNER, E. (2004): Die Zulassung von Eingriffen trotz artenschutzrechtlicher Verbote. Natur und Recht (9), 560-564.

– (2006): Aktuelles zum Verhältnis Eingriffsregelung/Artenschutz. UPR (Umwelt und Planungsrecht) (1), 20-21.

GfL (Hrsg., 2007): Handbuch der besonders geschützten Vogelarten in Rheinland-Pfalz. GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft GmbH. Endbericht. I. A. des Landesbetriebs Straßen und Verkehr Rheinland-Pfalz, Koblenz, CD-ROM.

HAUPT, H., MARTENS, H., PRETSCHER, P. (2003): Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten im Artenschutzrecht des Bundes. „Eine Wohnung ohne Küche und Schlafzimmer ist nicht komplett“. Natur und Recht (12), 722-727.

KIEL, E.F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitt. 30, (1), 12-17.

KLEIN, A., RÜPPELL, G., ANLAUF, A. (2001): Haben Vögel Angst vor Baggern? Veränderungen der Siedlungsdichten und Verteilungsmuster von Brutvogelbeständen im Umfeld eines Baustellenbetriebes. Journal für Ornithologie 142, Sonderh. 1, 200-201.

Kommission (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final version, February 2007. Europäische Kommission, GD Umwelt, ed. [http://forum.europa.eu.int/Public/irc/env/species\\_protection/library?l=commission\\_guidance/final-completpdf/\\_EN\\_1.0\\_&a=d](http://forum.europa.eu.int/Public/irc/env/species_protection/library?l=commission_guidance/final-completpdf/_EN_1.0_&a=d).

Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA, Hrsg., 2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. Beschlossen auf der 93. LANA-Sitzung am 29. 05. 2006. [www.xfaweb.baden-wuerttemberg.de/nafaweb/berichte/inf06\\_2/inf06\\_20006.html](http://www.xfaweb.baden-wuerttemberg.de/nafaweb/berichte/inf06_2/inf06_20006.html).

RAMSDEN, D.J. (2003): Barn owls and major roads: results and recommendations from a 15-year research projekt. The Barn Owl Trust, Ashburton. [www.barnowltrust.org.uk/content\\_images/pdf/Barn\\_Owls\\_and\\_Major\\_Roads.pdf](http://www.barnowltrust.org.uk/content_images/pdf/Barn_Owls_and_Major_Roads.pdf).

SÉTRA (2006): Mesures de limitation de la mortalité de la chouette effraie sur le réseau routier (Maßnahmen zur Begrenzung der Sterblichkeit von Schleiereulen auf dem Straßennetz). Service d'Études techniques des routes et autoroutes. (46, avenue Aristide Briand, BP 100, 92225 BAGNEUX, France). Note d'information 74. April 2006. 11 S.

TRAUTNER, J., LAMBRECHT, H., MAYER, J., HERMANN, G. (2006): Das Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern europäischer Vogelarten nach § 42 BNatSchG und Artikel 5 Vogelschutzrichtlinie – fachliche Aspekte, Konsequenzen und Empfehlungen. Naturschutz in Recht und Praxis (1). [www.naturschutzrecht.net/Online-Zeitschrift/Nrpo\\_06Heft1.pdf](http://www.naturschutzrecht.net/Online-Zeitschrift/Nrpo_06Heft1.pdf).

TRAUTNER, J., KOCKELKE K., LAMBRECHT H., MAYER, J. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand, 234 S.

VOGT, K. (2006): Die Anwendung artenschutzrechtlicher Bestimmungen in der Fachplanung und der kommunalen Bauleitplanung. Zeitschrift für Umweltrecht (1), 21-27.

WACHTER, T., LÜTTMANN, J., MÜLLER-PFANNENSTIEL, K. (2004): Berücksichtigung von geschützten Arten bei Eingriffen in Natur und Landschaft – Umsetzung des Artenschutzes nach nationalem und europäischem Recht. Naturschutz und Landschaftsplanung 36, (12), 371-377.

*Anschrift des Verfassers: Dr. Jochen Lüttmann, FÖA Landschaftsplanung GmbH, Auf der Redoute 12, D-54296 Trier, E-Mail [jochen.luettmann@foea.de](mailto:jochen.luettmann@foea.de).*

## TERMINE

### Erlensterben

Die Aktion Fischotterschutz veranstaltet am 10. Oktober 2007 im Otterzentrum in Hankensbüttel ein Seminar zum Thema „Ufergehölze an kleinen Fließgewässern – was kommt nach der Erle?“.

Informationen: Aktion Fischotterschutz, Otterzentrum, 29386 Hankensbüttel, Telefon (0 58 32) 98 08-0, Fax -51, E-Mail [k.borggraefe@otterzentrum.de](mailto:k.borggraefe@otterzentrum.de).

### Naturschutz und Bildung

Wie kann der Naturschutz durch Bildung für nachhaltige Entwicklung erfolgreicher werden? Wie können Natur- und Umweltbildung dazu beitragen, die nachhaltige Entwicklung zu fördern? Schwerpunkt eines zweiten von insgesamt drei Workshops in der Internationalen Naturschutzakademie des Bundesamtes für Naturschutz auf der Insel Vilm bei Rügen vom 23. bis 26. September 2007 ist das Thema „Globales Lernen“.

Informationen: Martina Finger, BfN – INA Insel Vilm, 18581 Putbus, Telefon (03 83 01) 86-112, Fax -117, E-Mail [Martina.Finger@bfn-vilm.de](mailto:Martina.Finger@bfn-vilm.de).

### Innenentwicklung

Eine Fachtagung zur am 18. und 19. September 2007 an der Technischen Universität Kaiserslautern befasst sich mit „Innenentwicklung unter neuen Vorzeichen“.

Informationen: Technische Universität Kaiserslautern, Fachbereich A/RU/BI, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Postfach 3049, 67653 Kaiserslautern, Telefon (06 31) 205-25 86, Fax -39 77, E-Mail [oerecht@rhrk.uni-kl.de](mailto:oerecht@rhrk.uni-kl.de).

### Europarc-Konferenz

Vom 26. bis 30. September 2007 findet zum ersten Mal in der 34-jährigen Historie der Föderation EUROPARC eine Generalversammlung und EUROPARC 2007 Konferenz in der Tschechischen Republik statt – in der mittelalterlichen Stadt Český Krumlov, die in der Liste des Weltkultur- und Weltnaturerbes UNESCO eingetragen ist. Hauptthema unter dem Motto „Natur schlägt Brücken“ ist die trans-europäische Zusammenarbeit im Natur- und Landschaftsschutz.

Informationen: Conference Office EUROPARC 2007, c/o AIMS International Congress Services, Po mezni 7/1387, 18200 Praha 8, Czech Republic, Telefon +420-284-007-352, Fax -360, E-Mail [office@europarc2007.org](mailto:office@europarc2007.org), Internet [www.europarc2007.org](http://www.europarc2007.org).

### Thüringer Landesanstalt

11.10.2007: Wie stellt sich Thüringen auf den Klimawandel ein?

12. und 13.10.2007: Naturbildung und ihre Beiträge zur UN-Dekade „Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BfNE)“

30.10.2007: Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserbeschaffenheit

Informationen: Thüringer Landesanstalt für Umwelt, Referat Umweltbildung, Prüssingstraße 25, 07745 Jena, Telefon (0 36 41) 684-0, Fax -222, E-Mail [s.oberlaender@tlugjena.thueringen.de](mailto:s.oberlaender@tlugjena.thueringen.de), Internet [www.tlug-jena.de](http://www.tlug-jena.de).

### Akademie Schleswig-Holstein

01.10.2007: Wirbellose Tiere in Schleswig-Holstein und ihre Biotope

03. bis 07.10.2007: Die Nördliche Eifel – eine Naturregion im Übergang von militärischer Nutzung zum Nationalpark

09. und 10.10.2007: Kooperationen als Gewinnerkoalitionen anlegen – Handlungsspielräume in Natur- und Umweltschutz für Nachhaltigkeit bewusst nutzen

10.10.2007: Qualifizierung zur Kräuterexpertin/zum Kräuterexperten

10. und 11.10.2007: Zappelpilipp lernt im Grünen – Wie Naturerlebnispädagogik Kinder mit gestörter Wahrnehmung stärken kann

11.10.2007: Das neue Landesnaturschutzgesetz

12.10.2007: Regionale Umsetzung der Biodiversitätskonvention in der Naturschutzforschung und -planung in Schleswig-Holstein

17. und 18.10.2007: WRRL-Bewirtschaftungsplan – von der guten Idee zum guten Plan oder zum Guten Zustand?!

30.10.2007: Lernort Wald – ohne Hindernisse zur Bildung für eine nachhaltige Entwicklung

30. und 31.10.2007: Zum Erfolg der Umweltbildung

31.10.2007: Qualifizierung zur Kräuterexpertin/zum Kräuterexperten

Informationen: Akademie für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Carlstraße 169, 24537 Neumünster, Telefon (0 43 21) 90 71-0, Fax -32, E-Mail [zentrale@umweltakademie-sh.de](mailto:zentrale@umweltakademie-sh.de), Internet [www.umweltakademie-sh.de](http://www.umweltakademie-sh.de).

### Naturschutz-Akademie Hessen

06.10.2007: Kleinsäuger – Zwergmaus, Spitzmaus & Co.

09.10.2007: Natureg-Schulung

20.10.2007: FLAGH-Treffen

20.10.2007: Einführung in die Artenkenntnis: Pilze

23.10.2007: FFH-Verträglichkeitsprüfung und SUP in der Bauleitplanung

24.10.2007: Erfassung faunistischer und floristischer Daten mit natis

30.10.2007: Naturschutz und Ökokontomaßnahmen in der Agrarlandschaft

Informationen: Naturschutz-Akademie Hessen, Friedenstraße 26, 35578 Wetzlar, Telefon (0 64 41) 9 24 80-0, Fax -48, E-Mail [info@na-hessen.de](mailto:info@na-hessen.de), Internet [www.na-hessen.de](http://www.na-hessen.de).

### Schopflocher Alb

13.10.2007: Landschaftspflegetag im Schopflocher Moor

13.10.2007: Jahrestreffen der Junior-Ranger

Informationen: Stiftung Naturschutzzentrum Schopflocher Alb, Vogelloch 1, 73252 Lenningen-Schopfloch, Telefon (0 70 26) 9 50 12-0, Fax -10.

### Akademie Bayern

01. und 02.10.2007: Die Zukunft der Kulturlandschaft – Strategien und Bedürfnisse einer modernen Landschaftspolitik (Ingolstadt)

08. und 09.10.2007: Anwenderschulung FIS-Natur (Laufen)

10. und 11.10.2007: Fundraising – Professionelle Mittelbeschaffung im Naturschutz (Laufen)

10. bis 12.10.2007: Praktikum „Statistik und Modellierung im Naturschutz“

15. bis 19.10.2007: Naturschutzwacht-Ausbildung (Laufen)

18. und 19.10.2007: Strategien zur Erhaltung von Hudewäldern (Iphofen)

19. bis 21.10.2007: Zertifizierter Natur- und Landschaftsführer „Bayerischer Wald“

24. bis 26.10.2007: 30. Bayerische Naturschutztage (Coburg)

26. bis 28.10.2007: Fachtagung zu einem aktuellen Thema in Zusammenarbeit mit der katholischen und evangelischen Kirche in Bayern (Laufen)

Informationen: Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL), Postfach 1261, 83406 Laufen/Salzach, Telefon (0 86 82) 89 63-0, Fax -17, E-Mail [Poststelle@anl.de](mailto:Poststelle@anl.de) und [Anmeldung@anl.de](mailto:Anmeldung@anl.de), Internet [www.anl.de](http://www.anl.de).